
**Satzung
für die Stadtbibliothek der Stadt Duisburg vom 06.12.2000¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245).

§ 1

Die Stadtbibliothek der Stadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der Volksbildung. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch die Unterhaltung und Betreibung der Stadtbibliotheken.

§ 2

Die Stadtbibliothek der Stadt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Soweit die Stadt Mittel von Dritten vereinnahmt bzw. selbst bereitstellt, dürfen diese nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Beschluss über die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Anstalten, Einrichtungen oder Stiftungen, die von der Stadt Duisburg betrieben oder verwaltet werden vom 16. Dezember 1954, Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Duisburg vom 20. Dezember 1954, Seite 593 und 594, insoweit außer Kraft, als dieser die Stadtbücherei betrifft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 40/2000, S. 391